

**Bebauungsplan Nr. KE 332
„Hahnenstraße“**

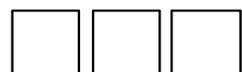
ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Stadt Kerpen

Aufgestellt: Februar 2012

665_ASB_4.doc

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt-Lechenich



GLIEDERUNG

A	Einführung.....	1
1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodisches Vorgehen	2
4	Beschreibung des Vorhabensbereiches.....	3
B	Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung.....	5
1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten.....	5
2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Wirkungen	6
3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte.....	8
3.1	Eignung der Vorhabenfläche für planungsrelevante Arten	9
3.2	Einschätzung der Betroffenheit.....	10
C	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände - Stufe II der Artenschutzprüfung.....	11
1	Betroffenheit der relevanten Arten / Artengruppen	12
1.1	Vorkommen von Arten	13
2	Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten.....	14
3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
D	Literatur und Quellen.....	15

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Messtischblattes 5106.....6

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabensbereiches4

Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan „Hahnenstraße“8

ANLAGE

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

A Einführung

1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. KE 332 „Hahnenstraße“ plant die Stadt Kerpen im Stadtteil Kerpen den an der Hahnenstraße liegenden Teil des Zentralen Versorgungsbereichs Kerpen durch die Sicherung und Weiterentwicklung von Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Gewerbebetrieben und Räumen für freiberuflich Tätige sowie dem Ausschluss von unerwünschten Nutzungen auf Dauer zu sichern bzw. zu fördern. Der Bebauungsplan soll die zukünftig gewünschten Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes in diesem Teilbereich des Zentrums (Zentraler Versorgungsbereich des Stadtteiles Kerpen) planungsrechtlich sichern.

Das Plangebiet umfasst den Abschnitt der Hahnenstraße zwischen Kölner Straße/ Stiftstraße im Süden und Alter Landstraße im Norden sowie hieran anschließende Teilflächen des Rathausvorplatzes bzw. der Sindorfer Straße. Neben der Hahnenstraße ist im Abschnitt zwischen Alter Landstraße und Marienstraße beidseitig und im Abschnitt zwischen Marienstraße und Kölner Straße/ Stiftstraße auf der westlichen Straßenseite einseitig die Straßen begleitende Bebauung mit den dazugehörigen Flurstücken in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,65 ha.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des zuletzt in 2009 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - in Kraft getreten am 01.03.2010) sind bei allen Bauleitplanverfahren und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Als Vorhaben im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten unter anderem nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft; zu berücksichtigende Trägerverfahren sind z. B. Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren.

Die durchzuführende Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Vorschriften zum Artenschutz in NRW werden in der VV-Artenschutz¹ bzw. der geltenden Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung² geregelt.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN, UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag stellt die artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (*kursiv* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung – Kap. 1.2):

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten *„bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens“* kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ ...). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ ... verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem „Gesamtprotokoll“ einer Artenschutzprüfung ... ist hierfür unter Teil A.) ein gesonderter Bearbeitungsfeld vorgesehen.

4 Beschreibung des Vorhabensbereiches

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtteils Kerpen und ist urban geprägt. Es umfasst überwiegend versiegelte Fläche in Form von Straßenverkehrsfläche und Bebauung (Einzelhandels- und Wohnnutzungen). Zwischen Alter Landstraße und der Schulstraße finden sich im rückwärtigen Bereich der Bebauung Haus- und Ziergärten mit z.T. altem Baumbestand.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten oder schützenswerten Bereiche.

B Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel A 3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches messtischblattweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist das Messtischblatt 5106 Kerpen die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Aufschluss über die Habitateignung von Vegetationsstrukturen ergab eine Geländebegehung im Februar 2012 bei der das Plangebiet weitestgehend flächendeckend begangen und erfasst wurde. Bei nicht zugänglichen in der Regel relativ kleinen Privatgärten oder Höfen erfolgte eine Einschätzung der von außen einsehbaren Teile in die vorhandenen Gehölzbestände oder Nutzungsstrukturen. Da Flächen meist begehbar oder aus der Nähe gut einsehbar sind, ergibt sich ein vergleichsweise vollständiges Bild. Nicht möglich war die Begehung von Gebäuden und Dachböden. Deshalb erfolgte eine Gesamtbeurteilung aller Gebäude mit dem Ziel, geeignete Objekte mit ggf. geeigneten baulichen Voraussetzungen für Fledermäuse auszuweisen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums wird im vorliegenden Fall auf der Basis vorhandener Daten und einer Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Auf der Basis der Messtischblatt-Angaben unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich vorkommenden Lebensraumtypen³ werden nachfolgende Arten bzw. Artengruppen als planungsrelevant eingestuft.

³ Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Messtischblattes 5106

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Meßtischblatt	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-
Schmetterlinge			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G

Erläuterung:

MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand atlantische biogeographische Region in NRW: **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht - LANUV 06/2011

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich weder aus der Örtlichkeit (besondere Habitats) noch aus dem Fundortkataster. Auch liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktorkommen vor.

2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Wirkungen

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt mit dem Ziel, daraus die auf geschützte Arten möglicherweise wirkenden Faktoren ableiten zu können. Deshalb werden vor allem die raumwirksamen Inhalte des städtebaulichen Vorhabens herausgestellt und betrachtet.

Gemäß § 6 BauNVO in Verb. mit § 1 (6) BauNVO wird für den Bereich des Bebauungsplanes als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet festgesetzt. Daneben umfasst das Plangebiet Verkehrsflächen.

Der Bebauungsplan verfolgt u.a. die Zielsetzung, den an der Hahnenstraße liegenden Teil des Zentralen Versorgungsbereich Kerpens durch die Sicherung der bereits vorhandenen Nutzung und Weiterentwicklung von Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Gewerbebetrieben und Räumen für freiberuflich Tätige zu sichern bzw. zu fördern.

Aus diesen Inhalten können sich Wirkungen ergeben, die bei geschützten Arten Beeinträchtigungen hervorrufen können. Deshalb werden nachfolgend insbesondere folgende Wirkfaktoren betrachtet

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Überbauung, technische Anlagen o. ä.
- vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen, Lagerflächen o. ä.
- indirekte, über den Flächenverlust hinausgehende betriebs-, bau- und anlagenbedingte Wirkungen, wie Lärm- und Schadstoffemissionen, Fahrzeugverkehr, Beunruhigung durch Personen, Zerschneidungen, Barrieren.

Diese können bei der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Festigung der vorhandenen Strukturen, durch zusätzliche Bebauung oder Umnutzung von bebauten Flächen oder Inanspruchnahme der bisher unversiegelten Vegetationsflächen erfolgen.

Zu betrachten sind außerdem mögliche Störwirkungen, die über das eigentliche Vorhaben-gebiet hinausgehen können. Diese können sich sowohl aus der künftigen Bebauung und Nutzung, als auch aus der Bautätigkeit oder dem Verkehr ergeben. Mögliche Wirkfaktoren hierbei sind z. B. Licht, Lärm oder Beunruhigung von Lebensräumen durch Menschen oder Fahrzeuge.

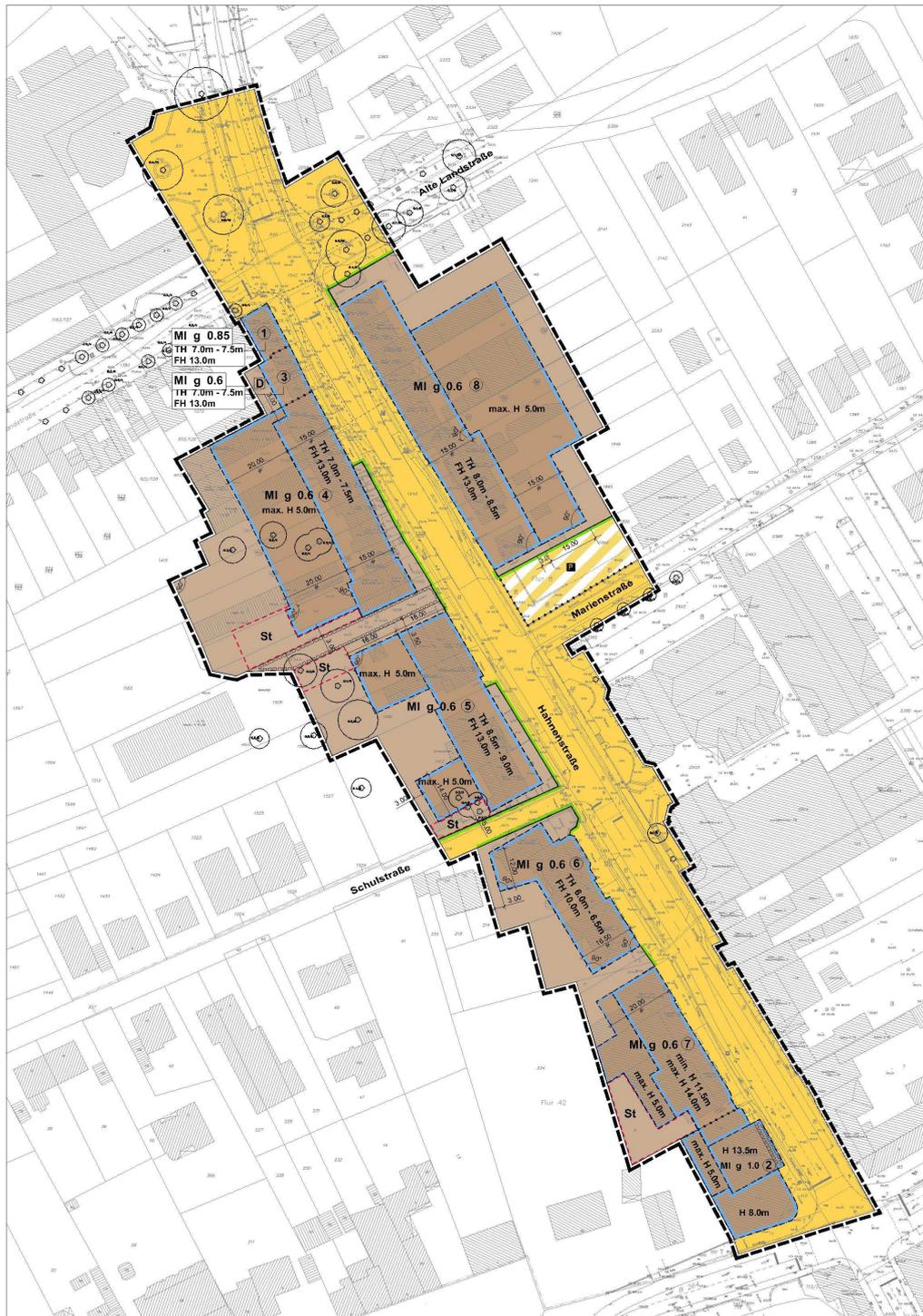
Im vorliegenden Fall sind diese Wirkungen zum größten Teil heute schon vorhanden, weil die Flächen des Plangebietes bereits bebaut sind oder als Stellplätze, Lagerflächen oder befestigte Höfe genutzt werden. Auch die von den Nutzungen ausgehenden Störwirkungen auf das Umfeld sind überwiegend auch heute schon vorhanden, weil auch heute bereits die gleichen oder ähnliche, wie die künftig zulässigen Nutzungen stattfinden. Will man die artenschutzrechtlichen Folgen der beabsichtigten Planung beurteilen, so wird es u. a. darauf ankommen, die Unterschiede herauszustellen. Deshalb wird sich die Betrachtung vor allem auf die mit den Inhalten des BP verbundene zusätzliche Flächeninanspruchnahme beziehen. Aus dem nachfolgenden Plan wird das Maß der vorhandenen Bebauung, die künftig zulässige Überbauung und die Bereiche einer evtl. zusätzlichen Flächeninanspruchnahme erkennbar. Anzumerken ist, dass die zulässige Grundflächenzahl in den Bereichen, in denen sie über 0,8 liegt, die heutigen Verhältnisse widerspiegelt und sich daraus nicht zwingend eine zusätzliche Flächenversiegelung ergibt bzw. ergeben kann.

Auch bei den übrigen Teilbereichen des BPs (Baufelder 3-8) ist wegen der Grundflächenzahl nicht zwingend von einer umfangreichen Mehrversiegelung auszugehen, zumal auch heute bereits Höfe, Lagerplätze Zufahrten u.a. bereits voll versiegelt sind.

Aus dem Plan wird ersichtlich, dass wesentliche Teile des Plangebietes künftig und heute Flächen für den Verkehr beinhalten und auch heute annähernd zu 100 Prozent versiegelt sind.

Hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren wird sich die Artenschutzprüfung deshalb darauf konzentrieren, ob potenzielle Habitate planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder dem Umfeld vorhanden sein können und ob diese durch die vom städtebaulichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen betroffen werden können.

Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan „Hahnenstraße“



3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann. Angesichts des heutigen Zustandes des Gebietes, das im Wesentlichen durch Bebauung, Straßen und andere versiegelte Flächen

geprägt ist, ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, die eine Kartierung nahe gelegt hätten.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2 beschriebenen Vorhabenswirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumsprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht.

Weitere Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

3.1 Eignung der Vorhabenfläche für planungsrelevante Arten

Die Eignung der Vorhabenfläche für planungsrelevante Arten wurde in einer intensiven Begleitung im Februar 2012 erfasst und beurteilt. Hierbei wurden u.a. die Habitatausstattung ebenso wie die Lage und Größe von Teilflächen sowie bestehende Nutzungseinflüsse betrachtet. Die Erfassung des Gebietes erlaubt wegen der Eindeutigkeit der Ausgestaltung und Nutzung der Flächen auch zu dem gewählten Zeitpunkt der Erfassung belastbare Erkenntnisse.

EIGNUNG FÜR SÄUGETIERE

Als planungsrelevante Arten sind im Messtischblatt 5106 (Kerpen) verschiedene Fledermausarten zu betrachten.

Für nicht alle dieser Arten kann mit völliger Sicherheit ein Vorkommen im Sinne von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass Kulturfolger, wie die Zwergfledermaus geeignete Gebäude im Siedlungsbereich nutzen.

Für die anderen im Messtischblatt vorkommenden Fledermausarten hingegen können Vorkommen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sie mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwingend an natürliche Lebensräume gebunden sind und das Gebiet auch keinesfalls einen essentiellen Nahrungsraum bilden kann.

Für die Zwergfledermaus erfolgt eine Erfassung des Gebietes und seiner Gebäude dahingehend, ob sich Voraussetzungen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wie Dächer, Mauerspalten o. ä. ergeben.

EIGNUNG FÜR VÖGEL

Das Lebensraumangebot der Vorhabenfläche für planungsrelevante Vögel ist aufgrund mangelnder natürlicher Strukturen und die in vielen Teilen fast durchgehende Versiegelung stark eingeschränkt. Insbesondere können die Arten sicher ausgeschlossen werden, die auf natürliche Lebensräume (Waldkauz, Waldohreule, Turteltaube, Pirol) oder Gewässer (z.B. Eisvogel) sowie auf offene bzw. grünlandreiche Kulturlandschaften teils mit Hofanlagen (z.B. Rebhuhn, Graureiher, Steinkauz) angewiesen sind. Dies betrifft die Mehrzahl der im Messtischblatt erfassten Vogelarten. Für diese bietet das Plangebiet kein Lebensraumangebot, zumal natürliche Lebensräume vollkommen fehlen. Auch für andere, natürliche Gebüsche oder Waldränder mit hohem Falllaubauflagen bewohnende Arten, wie die Nachtigall sind keine geeigneten Strukturen oder die notwendigen störungsarmen Bereiche vorhanden. Da-

mit kann auch das Vorkommen dieser und anderer in den Habitatansprüchen vergleichbarer Arten ausgeschlossen werden.

Nicht sicher auszuschließen sind hingegen einige Kulturfolger und Arten die in und an Gebäuden siedeln. So könnten sich für die Schwalbenarten, ggf. bei besonders günstigen Voraussetzungen auch für die Schleiereule oder den Turmfalken im Plangebiet Habitate bieten. Auch ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Siedlungsbereich nicht ungewöhnlich. Für diese Arten sowie für als Nahrungsgäste nicht auszuschließenden Greife (Habicht, Sperber) erfolgt deshalb eine vertiefte Betrachtung.

EIGNUNG FÜR AMPHIBIEN

Das Plangebiet ist frei von Gewässern. Betrachtet man zudem die Tatsache, dass das Gebiet weitgehend versiegelt ist und Gebäude und mit Mauern umzäunte Flächen Wanderungen praktisch unmöglich machen, kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Amphibien ist oder eine wichtige Lebensraumfunktion für diese Arten übernimmt.

EIGNUNG FÜR REPTILIEN

Der Lebensraum der Zauneidechse wird durch einen kleinräumigen Wechsel offener vegetationsfreier und gehölzbestandener oder grasig-krautiger Flächen charakterisiert. Eine derartige Kombination von unterschiedlichen Habitaten ist im Vorhabensbereich sicher auszuschließen. Das von intensiver Bebauung und Nutzung geprägte Gebiet ist zudem vielfach versiegelt und isoliert, dass das für die Art notwendige kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Strukturen und Funktionsbereiche nicht vorhanden ist.

EIGNUNG FÜR SCHMETTERLINGE

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer kann im Plangebiet definitiv ausgeschlossen werden. Die für diese Art notwendigen naturnahen Strukturen sind im Plangebiet an keiner Stelle in ausreichender Qualität und Umfang vorhanden.

3.2 Einschätzung der Betroffenheit

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Plangebietes resultiert, dass bei bestimmten der oben genannten Arten wegen des Fehlens geeigneter Habitats (z.B. Brut-, Nahrungs-, Jagdhabitat) prinzipiell von einer unzureichenden Lebensraumeignung auszugehen ist. Für diese Arten ist eine

=> vertiefende Prüfung nicht erforderlich

Für folgende Arten kann ein potenzielles Vorkommen abgeleitet werden

- Zwergfledermaus
- Habicht
- Sperber
- Turmfalke
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe

- Schleiereule
- Kleinspecht

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser planungsrelevanten Arten wie auch eine Vernichtung von Gelegen bei Realisierung des Vorhabens ist möglich.

Die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der bezeichneten Arten aufgrund einer erheblichen Störung durch zusätzliche betriebliche Emissionen verschlechtert, wird wegen der Lage im Ortskern als eher gering eingestuft.

Es kann daher nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt.

=> vertiefende Prüfung erforderlich

Bezüglich der in den Vorhabensbereichen vorkommenden Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht auszuschließen, dass es durch die Inanspruchnahme von Flächen bzw. das Roden von Gehölzen zu Verlusten von belegten Nestern und somit auch von Individuen bzw. Gelegen kommt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aber nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Zerstörung belegter Nester von „Allerweltsarten“ dadurch entgegengewirkt werden kann, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchführt werden.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht näher zu betrachtenden Vogelarten sind bei der Abhandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

C Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände - Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen.

Dabei ist zu beurteilen, auf welche dieser Arten sich das Vorhaben auswirkt und wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) unmerklich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzu beziehen.

Der Tatbestand des **Tötungs-** und **Verletzungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann

bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen **Entnahmen**, **Beschädigungen** und **Zerstörungen** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatelemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement ein.

1 Betroffenheit der relevanten Arten / Artengruppen

Aus der vorausgegangenen Vorprüfung geht hervor, dass es im Falle bestimmter Arten, zu Konflikten mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Der mögliche Konflikt ergibt sich aus der erforderlichen Rodung von lebensraumtypischen Gehölzbeständen sowie aus der zusätzlichen Versiegelung von Flächen innerhalb des Ortskerns.

Hauptsächlich das Entfernen der Gehölze kann dazu führen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der relevanten Arten beschädigt oder zerstört sowie Gelege im Zuge dessen vernichtet werden (Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3).

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Erläuterungen der VV-Artenschutz (siehe S. 23) hinzuweisen:

Handelt es sich allerdings um Bruthabitate nicht standorttreuer Arten, „ ... die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern (ggf. nach Optimierung) geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden.“

Im Falle standorttreuer Vogelarten liegt ein Verbot nur dann vor, wenn „ ... die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bzgl. regelmäßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabensbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen ...“

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass in den verbleibenden angrenzenden Gehölzbeständen oder in den angrenzenden Gebäuden Vogelarten in ihrem Brutgeschäft bzw. während ihrer Ruhephasen durch die Bautätigkeit soweit beeinträchtigt werden, dass sich der Erhaltungs-

zustand der lokalen Population erheblich verschlechtert (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

1.1 Vorkommen von Arten

Planungsrelevante Fledermausarten

Von den insgesamt als planungsrelevant eingestuft Fledermausarten kann aufgrund der Habitatansprüche im Planungsgebiet nur die **Zwergfledermaus** vorkommen. Sie benötigt als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Quartiere in Gebäuden oder Verstecke oder Unterschlupfe an Gebäudefassaden, ggf. auch in alten Bäumen oder deren Rinde.

Im Plangebiet wurden alle Gebäudefassaden und Dächer auf entsprechende Voraussetzungen hin überprüft. Hierzu gehörten vor allem die Beurteilung der Dächer und möglicher Einflugstellen. Als Ergebnis der Sichtkontrolle ist festzustellen, dass von außen keine Anzeichen für Fledermausquartiere an den Gebäuden zu erkennen sind. Zumeist handelt es sich um moderne Gebäude mit geschlossenen Fassaden und Dachstühlen. Häufiger sind Flachdächer vorhanden. Zudem kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da es bei Planrealisierung nicht zu einem Gebäudeabriss kommen wird.

Planungsrelevante Vogelarten

Es erfolgte eine intensive Kontrolle der Gebäude im Hinblick auf evtl. **Schwalbennester**. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass sich an keinem der häufig modernen oder modern gestalteten Häuser Nester befinden. Zudem kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da es bei Planrealisierung nicht zu einem Gebäudeabriss kommen wird.

Auch eine Kontrolle des Gebietes nach Horsten blieb ohne Ergebnis. Auf keinem der im Gebiet vorhandenen Altbäume befinden sich Horste oder andere Nester von **Greifvögeln**. Damit ist auch hinsichtlich der planungsrelevanten Greifvögel sicher festzustellen, dass dauerhafte Nester (Horste) fehlen. Somit kann eine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. eine besondere Bedeutung für die Arten **Sperber** und **Habicht** ausgeschlossen werden.

Auch die Kontrolle der Gebäude bezüglich möglicher Nester von **Schleiereule** oder **Turmfalken** blieb ohne Ergebnis. Für diese Feststellung sprechen auch die äußeren Verhältnisse im Gebiet. Es handelt sich durchweg um relativ moderne Gebäude die in allen Teilen intensiv genutzt und gepflegt werden und keine Nischen oder andere geeignete Stellen für Nester dieser Arten bieten.

Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fläche ein wichtiger Teil der großräumigen Jagdreviere oder Nahrungshabitate einzelner **Greifvögel** ist. Die Jagdhabitate sind in der Regel mehrere Quadratkilometern groß und mit einem weitaus besseren Nahrungsangebot ausgestattet als es das Plangebiet bieten kann. Das Plangebiet ist deshalb mit Sicherheit kein essentieller Bestandteil des Jagdgebietes.

Die Kontrolle der im Gebiet und dessen unmittelbaren Umfeld vorhandenen Altbäume zeigte jedoch, dass einige in den Baufenstern 4 und 5 stehenden Altbäume Höhlen aufweisen. Diese könnten Höhlen bewohnende Vogelarten z.B. **Kleinspecht** beherbergen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser planungsrelevanten Art wie auch eine Vernichtung von Gelegen bei Realisierung des Vorhabens ist möglich. Die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der bezeichneten Arten aufgrund einer erheblichen Störung verschlechtert, wird wegen der Lage der Baumaßnahme inmitten des Ortskerns als gering eingestuft.

2 Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Vogelarten insbesondere des Kleinspechts kann durch geeignete Maßnahmen erfolgreich abgewendet werden.

BAUZEITENREGELUNG / BAUMHÖHLENKONTROLLE

Die Gehölzbestände im Vorhabensbereich sind außerhalb der Brutsaison zu roden.

Mit der Baufeldräumung bzw. Gehölzrodung in den Zeiten, innerhalb derer die Lebensstätten nicht genutzt werden, wird ausgeschlossen, dass Tiere getötet oder Gelege vernichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Höhlen der zu entfernenden Bäume zum Zeitpunkt der Fällung nicht bewohnt sind.

Über die Bauzeitenregelung wird zudem gewährleistet, dass es nicht zu verbotsrelevanten Störungen von möglichen Brutvogelvorkommen im Umfeld der Baumaßnahmen kommt.

3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter der Maßgabe der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können vermeidbare vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen von vornherein unterbunden werden.

Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

D Literatur und Quellen

- BRINKMANN, BIEDERMANN, BONTADINA, DIETZ, HINTEMANN, KARST, SCHMIDT, SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- ERRITZOE, MAZGAJSKI, REIJT (2003): Bird casualties on European rods – a review. Acta Ornithol. 38/2: 77-93.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the habitats directive 92/43/EEC. Final version.
- FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen MAQ.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
- KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/05, S. 12-17. http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- RUNGE, SIMON, WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahme, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMUNR im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen
- SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- SÜDBECK ET. AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

Anlage: artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. KE 332 "Hahnenstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): RHEIN-ERFT-KREIS Antragstellung (Datum): 2012

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. KE 332 „Hahnenstraße“ plant die Stadt Kerpen im Stadtteil Kerpen den an der Hahnenstraße liegenden Teil des Zentralen Versorgungsbe-reichs Kerpen durch die Sicherung und Weiterentwicklung von Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Gewerbebetrieben und Räumen für freiberuflich Tätige sowie dem Ausschluss von unerwünschten Nutzungen auf Dauer zu sichern bzw. zu fördern. Der Bebauungsplan soll die zukünftig gewünschten Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes in diesem Teilbereich des Zentrums (Zentraler Versorgungsbereich des Stadtteiles Kerpen) planungsrechtlich sichern.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich möglicherweise innerhalb des Vorhabensbereiches befinden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5106												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge (LANUV). Die Kontrolle der im Gebiet und dessen unmittelbaren Umfeld vorhandenen Altbäume zeigte jedoch, dass einige in den Baufenstern 4 und 5 stehenden Altbäume Höhlen aufweisen. Diese könnten Höhlen bewohnende Vogelarten z.B. Kleinspecht beherbergen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wie auch eine Vernichtung von Gelegen bei Realisierung des Vorhabens ist möglich. Die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund einer erheblichen Störung verschlechtert, ist aufgrund der Lage inmitten des Ortskerns und der damit verbundenen Vorbelastung eher gering.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Gehölzbestände im Baufeld werden außerhalb der Brutsaison gerodet. So wird vermieden, dass Tiere getötet oder Gelege vernichtet werden. Die Bauzeitenregelung gewährleistet ferner das Unterbinden verbotsrelevanter Störungen von möglichen Brutvogelvorkommen im Umfeld der Baumaßnahmen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter der Maßgabe der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können vermeidbare vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen von vornherein unterbunden werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein